

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe Juli 2014


Lurz & Hölscher
VERSICHERUNGSMAKLER

 **GUARANTEE
ADVISOR GROUP**



Pedelec & Co. – richtig versichern



Urteil zur Auslandsreisekrankenversicherung



Gründe für eine persönliche D&O Versicherung

Handlungsoptionen bei bestehenden Pensionszusagen

Aktuell kommen in der Praxis vermehrt Fälle vor, die sich mit dem Thema des künftigen Umgangs mit bestehenden Pensionszusagen und deren Pensionsrückstellungsausweisen bei Versorgungswerken und insbesondere auch bei (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern beschäftigen.

Dabei spielen folgende Punkte eine wesentliche Rolle:

- Nicht ausreichende Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtung (unterdotierte oder nicht vorhandene Rückdeckungsversicherung)
- Die Zinsschmelze führt zu einer deutlich steigenden Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz und damit zu einer starken Belastung des handelsbilanziellen Ergebnisses
- Nachfolgeregelungen und Vererbung
- Unternehmensverkauf (Freistellung des

Käufers von den Pensionsverpflichtungen zur Optimierung des Unternehmenswertes)

- Liquidation des Unternehmens
- Entlastung des Unternehmens ab Rentenbeginn (Stichwort: Rentnerverwaltung)

Im Folgenden möchten wir zum einen auf die Besonderheiten und Lösungsansätze bei den Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer eingehen und zum anderen – auch bezogen auf bestehende Versorgungswerke – die Vorteile und flexiblen Möglichkeiten einer Auslagerung der Pensionsverpflichtungen aufzeigen.

Gerade beim Gesellschafter-Geschäftsführer bieten sich im Rahmen seiner Direktzusage vor dem Hintergrund der einschlägigen BMF-Schreiben Überlegungen an, die vom Verzicht über die interne wie

auch die externe Finanzierung viele interessante Optionen eröffnen. Die Grundlage ist die von der Finanzverwaltung sanktionierte Vorgabe, dass Pensionsansprüche in einen Past Service, den bis zu einem Stichtag erdienten Anteil der Versorgung, und einen Future Service, die noch bis zum Renteneintritt erdienbare Anwartschaft, aufgeteilt werden können.

[Unterschiedliche Szenarien für
Versorgungsverpflichtungen](#)

Daraus lassen sich je nach Wunsch des Pensionsberechtigten und Finanzierbarkeit der relevanten Versorgungsverpflichtung verschiedene Szenarien entwickeln. Die für die Firma günstigste Variante wäre in der Regel das Einfrieren der Pensionsansprüche auf den Past Service. ▶▶

▶▶ Dieser erdiente Anteil der Pensionszusage könnte über eine gegebenenfalls bestehende Rückdeckungsversicherung oder Auslagerung auf einen Pensionsfonds gegen Zahlung eines Einmalbeitrags ausfinanziert werden.



Bei der Auslagerung auf einen Pensionsfonds zur Befreiung der Bilanz von den Versorgungsverpflichtungen gibt es unterschiedlichste Möglichkeiten der Bemessung dieser Einmalprämie, wobei die grundlegende Unterscheidung in versicherungsförmig (garantierter Rechnungszinssatz, Sterbetafeln des Lebensversicherers und keine Nachschusspflicht) und kapitalmarktorientiert (wählbarer Rechnungszinssatz, Heubeck-Sterbetafeln wie bei der Rückstellungsberechnung nach § 6a EStG, Nachschusspflicht, allerdings mit einem Rückfluss des Pensions-

fondskapitals beim Tod des Berechtigten) erfolgt. Im Pensionsfondsmarkt wurden insbesondere im kapitalmarktorientierten Bereich sehr flexible und marktorientierte Konzepte entwickelt, die gerade die Bezahlbarkeit der Einmalprämie durch entsprechend wählbare Rahmendaten und auch eine mögliche Finanzierung bzw. Stundung realisierbar machen. Damit einher gehen weitere Vorteile einer Auslagerung auf einen Pensionsfonds, wie folgt:

- Echte 1:1-Übernahme der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen
- Kapitalrückfluss im Todesfall bei kapitalmarktorientierten Pensionsfonds
- Finanzierungsoptionen zur Dotierung des Einmalbeitrags
- Kündigungsoption (in Anwartschafts- und Rentenphase)
- Der Kapitalaufbau für die Versorgung erfolgt im Ergebnis steuerfrei
- Einbringung von Rückdeckungsversicherungen und Fondsdepots
- Auslagerung der Administration und des laufenden Controllings
- Bilanzverkürzung

Bei Großkollektiven kommen als Vorteile hinzu, dass keine hohen Kosten für versicherungsförmige Zusatzbausteine zwangsläufig zu erbringen sind, dass sich der Beitrag an den Pensions-Sicherungs-Verein um 80% reduziert und dass die Rentnerverwaltung komplett durch den Pensionsfonds übernommen wird. Sollte dieser eingefrorene Rentenanspruch für

den Berechtigten zu gering sein, könnte – soweit steuerrechtlich noch erdienbar – die Finanzierung des Future Service wiederum über eine Pensionszusage mit Rückdeckung, eine laufende Dotierung an den Pensionsfonds (betragsmäßige Begrenzung) oder eine überbetriebliche Unterstützungskasse (keine betragsmäßige Begrenzung und damit der typische Fall bei höheren Versorgungszusagen) erfolgen.

Soll das Unternehmen aufgrund einer fehlenden Nachfolge liquidiert werden, bietet sich die Liquidations-Direktversicherung an. Da der Versicherer für die zugesagte lebenslange Rentenzahlung der Versorgungsberechtigten eintreten muss, ist eine kapitalmarktnahe Lösung nicht möglich. Das hat erheblichen Einfluss auf die Höhe des benötigten Einmalbeitrags. Welche Form des Umgangs mit bestehenden Pensionszusagen die im Einzelfall passende ist, lässt sich nur bei gründlicher Analyse des Versorgungswerks (Versorgungsordnung, letztes versicherungsmathematisches Gutachten und aktuelle Daten bestehender Rückdeckungskonzepte) und der Beweggründe der beteiligten Firma sowie der Versorgungsberechtigten ermitteln. Eine Idealösung wird man nur im Ausnahmefall finden. Gleichwohl bieten die skizzierten und aktuell möglichen Lösungsvarianten durchaus sehr attraktive Teillösungen, die gegebenenfalls in Kombination den Zielvorstellungen der Beteiligten sehr nahe kommen können. (MB)

Pedelec & Co. – richtig versichern

Der Umwelt etwas Gutes tun und dabei auch noch Geld sparen: Die sommerlichen Temperaturen geben Anlass, das Auto einmal stehen zu lassen und mit dem Rad zu fahren. Wer es gerne bequemer hat, ist mit einem motorisierten Fahrrad gut beraten, z. B. mit einem Pedelec oder einem E-Bike. In Deutschland steigt die Anzahl dieser Fahrzeuge kontinuierlich an – im Jahr 2013 wurde bereits ein Bestand von 430.000 Stück verzeichnet. Bei vielen

Menschen, die Interesse haben, sich ein E-Bike oder Pedelec (Pedal Electric Cycle) zuzulegen, herrscht eine gewisse Unsicherheit darüber, wie diese richtig versichert werden müssen. Hierbei kommt es in erster Linie darauf an, was für eine Art von Elektrofahrzeug man sich eigentlich genau anschaffen möchte – ab einer bestimmten Motorleistung bzw. Geschwindigkeit gelten E-Bikes nämlich nicht mehr als Fahrrad. Um ein wenig Licht ins Dunkel

zu bringen, haben wir an dieser Stelle für Sie ein paar der wichtigsten Fakten zusammengestellt.

E-Bikes oder Pedelecs mit Motorunterstützung bis 25 km/h

E-Bikes oder „normale“ Pedelecs, deren Motorleistung nur bis 250 Watt reicht und bei denen sich die motorbetriebene Tretunterstützung ab 25 km/h abschaltet, gelten rein rechtlich als normales Fahrrad. ▶▶

Pedelecs oder E-Bikes liegen stark im Trend – gerade bei sommerlichen Temperaturen

▶▶ Das bedeutet, dass weder ein Führerschein noch ein Versicherungskennzeichen noch eine Zulassung benötigt werden. Eine Helmpflicht oder eine Altersbeschränkung gibt es ebenfalls nicht.

Wenn man mit einem normalen E-Bike/ Pedelec einen Unfall verschulden sollte, so ist der Schaden des Unfallgegners in der Regel über die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt, sofern eine solche abgeschlossen wurde.

Schnelle S-Pedelecs

Bei den „schnellen“ S-Pedelecs reicht die Motorunterstützung bis 45 km/h (die maximal erlaubte Nenndauerleistung der Motoren liegt bei 500 Watt). Bei diesen Fahrzeugen ist ein Mofa-Kennzeichen Pflicht – dies bedeutet, dass eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss und Helmtagepflicht besteht. Die Haftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, die im Straßenverkehr einem anderen Verkehrsteilnehmer mit Ihrem S-Pedelec zugefügt werden. Im Übrigen sollte für Pedelecs zur Absicherung gegen z.B. Diebstahl, Brand oder Hagel eine Kaskoversicherung abgeschlossen werden. Es ist auch möglich, sich gegen Schäden, die durch z.B. Unfall, Vandalismus oder Sturz entstehen, im Rahmen einer speziellen Fahrradkaskoversicherung zu versichern.

E-Bikes mit Motor

Für E-Bikes, die den Fahrer komplett selbstständig unterstützen (also ohne dass dieser zur Motorunterstützung treten muss), benötigt man ebenfalls ein Mofa-Kennzeichen. Sobald die Geschwindigkeit allerdings mehr als 45 km/h beträgt, gelten diese Fahrzeuge versicherungstechnisch als Motorrad und werden dementsprechend eingestuft. (PP)

Wichtiges Urteil zur Auslandsreisekrankenversicherung

Der Abschluss von Auslandsreisekrankenversicherungen zur Absicherung der Kostenrisiken von Erkrankungen auf Auslandsreisen ist dringend zu empfehlen und für die meisten Geschäfts- und Urlaubsreisenden eine Selbstverständlichkeit. Anlässlich einer Entscheidung des AG München wollen wir Sie unbedingt auf Verpflichtungen des Versicherungsnehmers hinweisen, deren Missachtung im vorliegenden Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes führte:

- Sofern im Versicherungsschein bestimmt ist, dass im Fall der Erkrankung die Notrufzentrale des Versicherers zu benachrichtigen ist, so ist es bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift Sache des Versicherten zu beweisen, dass eine medizinische Notwendigkeit für die Behandlung bestand.
- Hierzu sind ein ausführlicher Arztbericht, gegebenenfalls Laborbefunde, EKG-Streifen, Röntgenaufnahmen, Ultraschallbilder oder Ähnliches vorzulegen.
- Nachzuweisen ist, dass Schadenminderungsmaßnahmen eingehalten wurden (manchmal ist der Rücktransport ins Heimatland günstiger als die Auslandsbehandlung).

In diesem Fall – akutes Kreislaufversagen im Reiseland Kamerun – hatte der Versicherte ausschließlich Rechnungen beim Versicherer eingereicht. Das Gericht bestätigte die Leistungsfreiheit des Versicherers mit vorstehenden Argumenten, da weder der Versicherte noch die Reisebegleitung ihrer Informationspflicht nachgekommen waren. Hätte der Versicherte, wie in den Versicherungsbedingungen vereinbart, die Notrufzentrale informiert, wäre der Versicherer im Stande gewesen, alle erforderlichen Maßnahmen zu begleiten und die notwendigen Nachweise zu sichern.

[Bei Auslandsreisen gehören die Kontaktdaten des Reisekrankenversicherers ins Gepäck, um die Kontaktaufnahme im Krankheitsfall zu ermöglichen.](#)

Nach unserer Recherche sehen die aktuellen Bedingungswerke der Reisekrankenversicherer die Kontaktaufnahme mit dem Notruf des Versicherers in der Regel vor. Wir empfehlen daher, die Kontaktdaten während der Reise mitzuführen. (PS)



Im Krankheitsfall bei Auslandsreisen gibt es ein paar wichtige Dinge zu beachten

Versicherung des Haftungsrisikos für Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte

Angesichts wachsender Bereitschaft zur persönlichen Inanspruchnahme der Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen aufgrund einer angenommenen Pflichtverletzung nimmt auch das Interesse an der Absicherung ihrer persönlichen Haftungsrisiken zu.

Wenn überhaupt, so ist dieses Haftungsrisiko meist im Rahmen einer D&O-Versicherung (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte) über das Unternehmen versichert. Der Abschluss einer persönlichen D&O-Versicherung ist eine Alternative oder eine Ergänzung zum Abschluss einer Unternehmens-D&O-Police. Versicherungsnehmer ist hier nicht das Unternehmen, sondern das Organ selbst; es handelt sich somit um eine private Versicherung. Interessant ist die Versicherung insbesondere für Personen, die Geschäftsführungsmandate in mehreren Firmen innehaben oder die Mitglied in mehreren Aufsichtsgremien von Unternehmen sind.

Gründe für eine persönliche D&O-Versicherung

- 1) Nicht alle Unternehmen halten entsprechenden Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung vor. Das Haftungsrisiko der Betroffenen ist mithin nicht rückgedeckt.
- 2) Auch mit dem Abschluss einer D&O-Versicherung können für die einzelnen versicherten Personen Deckungslücken vorhanden sein:

- Die Versicherungssumme der Unternehmens-D&O-Police steht in der Regel einmal im Versicherungsjahr für alle versicherten Personen und für alle Versicherungsfälle zusammen zur Verfügung. Insbesondere bei größeren Unternehmen besteht die Gefahr, dass die Versicherungssumme durch ein anderes Organ aufgebraucht ist.
- Wird durch die Inanspruchnahme des geschäftsführenden Organs die Versicherungssumme verbraucht und ist eine weitere persönliche Inanspruchnahme aufgrund der finanziellen Umstände des Organs nicht möglich, so ist das Kontrollorgan der Gefahr ausgesetzt, für den verbleibenden Anspruchsbetrag aufgrund der Verletzung der Kontrollpflichten ebenfalls haftbar gemacht zu werden.
- Die Gefahr der verbrauchten Versicherungssumme kann aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung auch zum Risiko für weitere Leitungsorgane werden.
- Ein Leitungs- oder Kontrollorgan kann nach Ausscheiden keinen Einfluss mehr auf die Fortführung der Unternehmens-Police nehmen. Diese könnte nach Ausscheiden gekündigt werden. Besteht dann keine oder keine ausreichende Nachmeldefrist bei der gekündigten D&O-Versicherung, kann der Versicherer

bei einer späteren Inanspruchnahme innerhalb der Verjährungsfrist den Versicherungsschutz ablehnen.

- 3) Auf dem Versicherungsmarkt sind immer noch Policen vorzufinden, die für Kontrollorgane keinen Versicherungsschutz vorsehen.
- 4) Das Leistungsversprechen, das gerade nicht dem Unternehmen zugutekommt, sondern den Organen, könnte dazu führen, dass die D&O-Prämie künftig nicht mehr als Betriebsausgabe zu bewerten ist, die das Unternehmen steuerlich geltend machen kann, sondern als geldwerter Vorteil auf Seiten des Organs.

Zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes könnte der Abschluss einer persönlichen D&O-Versicherung empfehlenswert sein. Im Rahmen dieser Police können verschiedene Mandate persönlich versichert werden.

Die persönliche D&O-Versicherung kann auch eine Selbstbeteiligungspolice ersetzen. Vorstände einer Aktiengesellschaft oder deren Aufsichtsräte, die sich dem Deutschen Corporate Governance Kodex unterwerfen, tragen im Rahmen einer Unternehmenspolice gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG einen gesetzlichen Selbstbehalt, den das Organ aber privat versichern kann. (MN)

Impressum

Partnerhäuser der Guarantee Advisor Group:

Biller Versicherungsmakler GmbH / Dr. Markus Baum e.K. / Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH / Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH / Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH / Lurz & Hölscher Versicherungsmakler GmbH
M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH / Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG / Schmitz · Horn · Treber GmbH / SecuRat Versicherungsmakler GmbH
T & S Versicherungsmakler GmbH / Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com.
Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.